

# Stadionordnung

1.11

der Stadt Essen

vom 13. März 2002

zuletzt geändert durch Satzung

vom 22. Juni 2018

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 27.02.2002 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (OV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S. 245), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit des Stadions Essen, des Uhlenkrug-Stadions, der Kray-Arena und des Stadions „Am Hallo“ in Essen.

#### **§ 1 a (Anerkennung/Bindung)**

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte die Regelungen der Stadionordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände.

### **§ 2 Widmung**

- (1) Die Stadien dienen vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter. Darüber hinaus können Veranstaltungen nicht sportlicher Art zugelassen werden. Eine Überlassung erfolgt nicht bei politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie Kommunalen Bürgerentscheiden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und Anlagen der Stadien besteht nicht.
- (3) Im Einzelfall abzuschließende Verträge über die Benutzung der Stadien richten sich nach bürgerlichem Recht.

### **§ 3 Aufenthalt**

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen der Stadien dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltungen auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt in den Stadien an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.
- (4) Das Stadion kann während der Veranstaltung videoüberwacht werden.

### **§ 4 Eingangskontrolle**

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten wie auch im Innenbereich der Stadionanlagen verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder eine Untersuchung im Sinne des Absatzes 2 verweigern sind zurück zu weisen und am Betreten der Stadien zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

### **§ 5 Verhalten in den Stadien**

- (1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes, des Veranstalters sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
- (4) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitslaufzonen sind dauerhaft freizuhalten.

## **§ 6 Verbote**

- (1) Den Besuchern der Stadien ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches, menschenverachtendes, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales, gewaltverherrlichendes Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
  - b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
  - c) Waffen jeder Art
  - d) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
  - e) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern
  - f) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen
  - g) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
  - h) sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
  - i) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände
  - j) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
  - k) Mechanisch betriebene Lärminstrumente
  - l) Alkoholische Getränke aller Art
  - m) Tiere
  - n) Laserpointer.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin,
  - a) jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke mit dem bzw. mit den rassistische, fremdenfeindliche, menschenverachtende, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale gewaltverherrlichende Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen
  - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen
  - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten
  - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen
  - e) Feuer zu machen, Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen
  - f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
  - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
  - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadien in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen.
  - i) der Zutritt/Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Das Betreten und Benutzen der Stadien erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Unfälle und Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.
- (3) Die Stadionbenutzer haften für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Benutzung der Stadien und ihrer Einrichtungen oder durch ihr Verhalten in den Stadien der Stadt Essen zufügen.

## **§ 8 Ordnerdienst**

Der Veranstalter hat mit Öffnung der Stadien im Rahmen der Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes einen angemessenen Ordnerdienst einzusetzen, wobei speziell im Bereich Fußball die von der Arbeitsgruppe „Nationales Konzept Sport und Sicherheit“ aufgestellten „Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste“ zu beachten sind.

### **§ 9 Zuwiderhandlungen**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Stadionordnung zuwider handelt, kann mit Geldbußen nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, BGBl. I. S. 602, in der jeweils geltenden Fassung, belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus den Stadien verwiesen und mit einem Stadienverbot belegt werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurück gegeben.
- (4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung, die Ordnung und die Verkehrssicherheit im Georg-Melches-Stadion, Uhlenkrug-Stadion und Stadion „Am Hallo“ (Stadionordnung) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 22.03.2002 Seite 65 ff.,

vom 10.08.2012 Seite 241 (Änderung des § 1)

vom 20. Dezember 2012 Seite 430 (Änderung des Satzungstitels, § 1 a eingefügt, §§ 3, 4, 5, 6)

vom 29. Juni 2018 Seite 161 (Änderung der §§ 1 und 2 Nr. 1)